

A2

Antrag

Initiator*innen: Ronny Böhme (KV Oder-Spree)

Titel: Wahlordnung Kreisverband Oder-Spree

Antragstext

1 **Wahlordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

2 **Kreisverband Oder-Spree**

3 **§ 1 Allgemeines**

4 (1) Die Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oder-Spree und die von
5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oder-Spree zu beschickenden Gremien sind paritätisch,
6 d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

7 (2) Wahlen finden geheim statt.

8 (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält (50% + eine Stimme).

9 **§ 2 Wahlkommission**

10 (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission. Ihr kann nur
11 angehören, wer

12 nicht selbst kandidiert. Ausnahmen kann die Versammlung mit absoluter Mehrheit
13 beschließen.

14 (2) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

15 a) Sie eröffnet die Bewerberrunde, stellt die Kandidaturen für das zu wählende
16 Amt bzw.

17 den zu wählenden Listenplatz fest und schließt die Liste der KandidatInnen.

18 b) Sie gibt Gelegenheit zur Vorstellung der KandidatInnen, sowie für Fragen aus
19 der

20 Versammlung und Antworten der KandidatInnen.

21 c) Sie erläutert die Regularien und die Wahlmöglichkeiten des jeweiligen
22 Wahlgangs.

23 d) Sie eröffnet die Wahlhandlung, führt sie durch und schließt den Wahlgang.

24 e) Sie stellt das erforderliche Quorum fest, zählt die Stimmen aus und gibt die
25 Ergebnisse

26 bekannt

27 f) Sie führt und unterzeichnet das Wahlprotokoll.

28 **§ 3 Wahllisten**

29 (1) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend zu besetzen, wobei den

30 Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).

31 (2) Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Sollte keine Frau
32 für einen nach

33 der Parität Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden,
34 entscheidet die

35 Wahlversammlung über das weitere Wahlverfahren, wobei die anwesenden Frauen
36 vorab ihr

37 Votum abgeben. Hierzu können die Frauen der Versammlung entscheiden, ob sie zum
38 Zwecke

39 der Beratung unter sich sein wollen.

40 (3) Erhält keine/r der KandidatInnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit,
41 so scheiden

42 diejenigen aus, die weniger als 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
43 haben und

44 es kommt unter den verbleibenden KandidatInnen zum zweiten Wahlgang.

45 (4) Erhält im zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so kommt es zur
46 Stichwahl

47 unter den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen.

48 (5) Qualifizieren sich mehr als zwei KandidatInnen wegen Stimmgleichheit für
49 die Stichwahl,

50 so werden Wahlen zur Zulassung zur Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter
51 Stimmgleichheit

52 entscheidet das Los über die Teilnahme zur Stichwahl.

53 (6) Erhält auch in der Stichwahl keiner der KandidatInnen die absolute Mehrheit,
54 so entscheidet

55 in einem erneuten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wird diese nicht erreicht,
56 entscheidet das

57 Los.

58 **§ 4 Blockwahlen**

59 (1) Sofern sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt, werden
60 Delegiertenwahlen als

61 Blockwahl durchgeführt.

62 Ausgenommen hiervon ist die Wahl der/-s Delegierten zur BDK, hier gelten die
63 Regeln nach

64 § 3 Absatz 3, 4, 5, 6.

65 (2) Die Regelungen zur Wahlkommission, zur Vorstellung und Befragung der
66 KandidatInnen

67 und zur Durchführung der Wahlgänge gelten entsprechend § 2 und § 3.

68 (3) Die Wahlkommission stellt die Gesamtzahl der zu wählenden Listenplätze fest
69 und hiervon

70 die Höchstzahl der mit Männern zu besetzenden Plätze.

71 (4) Im ersten Wahlgang schreibt jede/r Stimmberechtigte die Namen der
72 KandidatInnen, die er/

73 sie delegieren will, getrennt nach Geschlecht auf seinen Stimmzettel. Dabei darf
74 weder die

75 Gesamtzahl der Delegierten noch die Zahl der mit Männern zu besetzenden Plätze

76 überschritten werden.

77 (5) Die Liste wird abwechselnd aus den gewählten Frauen und Männern entsprechend
78 ihrer

79 Stimmzahl gebildet bzw. ergänzt. Es gilt § 3.

80 (6) Falls im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Delegierte für die zu
81 besetzenden Listen und

82 Nachrückerplätze gewählt wurden, können weitere Wahlgänge durchgeführt werden.

83 (7) Bei Stimmgleichheit können sich die Gewählten auf die Reihenfolge ihrer
84 Listenplätze

85 einigen. Ist keine Einigung möglich, werden unter ihnen Stichwahlen
86 durchgeführt. Bei erneuter

87 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

88 **§ 5 Schlussbestimmungen**

89 (1) Diese Wahlordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
90 Stimmen von

91 einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oder-Spree

92 geändert oder aufgehoben werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens

93 einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht
94 werden

95 und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.

96 (2) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
97 Oder-Spree.

98 (3) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

99 *Diese Wahlordnung wurde auf der x. Kreismitgliederversammlung des KV Oder-Spree*
100 *am*

101 *xx.xx.2026 in Fürstenwalde/Spree / Eisenhüttenstadt beschlossen.*